

Anschlussnutzungsvertrag

AN.XYZ.JJJJ.V

zwischen

CPM Netz GmbH
Paul-Baumann-Straße 1,
45772 Marl

BDEW-Codenummer: 9907586000002

MaStR-Nummer: SNB956923775696

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

Firma, Name, Straße, Ort

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand3

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung3

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung3

§ 4 Allgemeine Bedingungen4

§ 5 Anlagen4

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich heraus ergebenden Rechte und Pflichten. Im Anwendungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) geht diese abweichenden vertraglichen Regelungen vor.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzanschluss,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.
- (4) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kW (Entnahmekapazität).

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am [] und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden,
 - a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Die Vertragspartner sind zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht

- und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
- b) eine negative Auskunft der Creditreform e.V. für den anderen Vertragspartner insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder
 - c) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde. § 314 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (TMA, **Anlage 3**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.evonik.de/cpm-netz abgerufen werden können.

§ 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- a) Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- b) Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)
- c) Anlage 3: Technische Mindestanforderungen (TMA)
- d) Anlage 4: Preisblatt
- e) Anlage 5: Information zu Datenschutz

Ort, den

Marl, den

Anschlussnutzer

Netzbetreiber

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)
- Anlage 3: Technische Mindestanforderungen (TMA)
- Anlage 4: Preisblatt
- Anlage 5: Information zu Datenschutz